

## **SATZUNG** **des „Zehntscheuer Ravensburg e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Zehntscheuer Ravensburg e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Zehntscheuer Ravensburg e.V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Wiederherstellung und Erhaltung des historischen denkmalgeschützten Gebäudes „Zehntscheuer“ in Ravensburg, Grüner-Turm-Straße und dessen Um- und Ausbau und die Verwendung zum Betrieb für kulturelle Veranstaltungen insbesondere Bühnenveranstaltungen und -vorträgen, musikalischen, literarischen und ähnlichen Aufführungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen von §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ravensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.
- 2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- 2.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Mitgliedsbeitrag wird jedoch nur festgesetzt, wenn Spenden der Mitglieder und Dritter nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- 2.) Mitgliedsbeiträge fließen dem Vereinszweck zu; für Investitionen und dauerhafte Einrichtungen sind Spenden und Umlagen und öffentliche Zuschüsse einzusetzen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1.) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, je zwei vertreten gemeinschaftlich. (Satzungsänderung vom 23.05.2000)
- 2.) Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise geregelt, dass zu jedem Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert über € 2000,- die Zustimmung des gesamten Vorstandsgremiums nach § 10 erforderlich ist.
- 3.) Der Vorstand kann bei Bedarf um 2 – 6 Beisitzer erweitert werden, auf 2 Jahre oder projektbezogen.
- 4.) Es werden zwei Beisitzer als zusätzliche Vorstände in das Vorstandsgremium gewählt.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - e) Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.
- 2.) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des

Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- 2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 3.) Der Vorstand wird nicht im Zweijahreszyklus gesamthaft gewählt, sondern jährlich immer nur der halbe Vorstand (Ergänzung zu §9, Absatz 1.).

### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- 1.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden, Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, mit Ausnahme der nicht volljährigen Mitglieder. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1.) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist auch kein Beirat anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 2.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 4.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14, Abs. 4).
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ravensburg.
- 4.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 16 Aufwandsentschädigung**

- 1.) Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten, die über die Vorstandstätigkeit hinausgehen, pauschal entschädigt werden. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

**Ravensburg, den 20. September 2022**